

## FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

(gegliedert in alphabetischer Reihenfolge nach Thema)

(Fragen und Antworten Nr. 1-18 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr. 3 / September 2016

Nr.	Thema	Frage	Antwort
19	Abgrenzungen Ferien- und Überzeit im Jahresabschluss	<b>Wie werden Ende Jahr die Ferien, Gleitzeit und Überzeit behandelt und verbucht?</b>	Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben sind – sofern wesentlich - über die passiven Rechnungsabgrenzungen (RA) einheitlich zu buchen und nicht über das Konto kurzfristige Rückstellungen. Das RA-Konto 20470.01 hat dabei den Charakter einer Wertberichtigung auf dem Lohnaufwand. Ende Jahr wird berechnet, wieviel die offenen Guthaben (Tage und Stunden in Franken) betragen. Diese werden entsprechend als Aufwand abgegrenzt. Als Gegenkonto wird das passive Rechnungsabgrenzungskonto verwendet (20470.01). Die Rückbuchung des Gesamtbetrages erfolgt jeweils am Anfang des nächsten Jahres. Dieses Vorgehen wiederholt sich jährlich. Daraus ergibt sich eine Differenz im Lohnaufwand, welcher der Zu- oder Abnahme im Berichtsjahr entspricht (siehe auch im HBO-Kapitel 12.2, 12.3 und 12.7.3).
20	Mikroverunreinigungen - Kontierung	<b>Wie sollen Gemeinden und Zweckverbände die Abgaben buchen, die für Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen zu entrichten sind?</b>	Zwei Verbuchungsarten sind zu unterscheiden:  Gemeinden und ARA's betreiben Anlagen und erhalten vom Bund eine Rechnung für diese Abgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuchung des Aufwandes im Konto 3137.xx (Steuern und Abgaben)</li> <li>• Verbuchung der Weiterverrechnung an die Gebührenzahlenden erfolgt auf das Ertragskonto 4240.xx (Benützungsgebühren)</li> </ul> Die ARA (oder Gemeinde) fakturiert den Betrag an die angeschlossenen Verbandsgemeinden weiter: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbuchung bei den Verbandsgemeinden unter dem Aufwandkonto 3612.xx (Entschädigungen)</li> <li>• Die Verbuchung der Weiterverrechnung an die angeschlossenen Gemeinden erfolgt bei der ARA im Ertragskonto 4612.xx</li> </ul>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
21	Unterscheidungskriterien Spezialfahrzeuge / allgemeine Fahrzeuge, Zuordnung Anlagegruppe	<b>Welches sind Spezialfahrzeuge und wie werden diese eruiert?</b>	<p>Strassenfahrzeuge wie Dienstwagen, Kleinbusse, Lastwagen etc., welche multifunktional genutzt werden, gelten als <b>"Motorfahrzeuge"</b> gemäss Anlagekategorie 7. Solche Fahrzeuge werden mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren erfasst (Anlagekategorie 7) und mit 12.5% jährlich abgeschrieben.</p> <p>Als <b>Spezialfahrzeuge</b> gelten Fahrzeuge, welchen für einen bestimmten speziellen Gebrauch in der Gemeinde benötigt werden. Diese Fahrzeuge weisen einen spezifischen Ausbaustandard zum Teil mit besonderen Anforderungswünschen des Käufers (z.B. Einzelanfertigungen für ein Tanklöschfahrzeug TLF). Solche Anforderungen schlagen sich preislich nieder. Unter die Kategorie der Spezialfahrzeuge gehören z.B. Kehrrichtfahrzeuge, Spezialfahrzeuge im Strassenbau, Abwasserreinigungsfahrzeug etc. Spezialfahrzeuge werden in der Anlagenbuchhaltung der Anlagekategorie 8 zugeteilt (Nutzungsdauer 15 Jahren, 6.67%).</p>
22	Bewertung Liegenschaften in OeBA-Zone per 1.1.2016	<b>Dürfen Liegenschaften (Grundstücke bebaut und un bebaut) in der Zone für öffentliche Bauten im Finanzvermögen geführt werden?</b>	<p>Nein. Liegenschaften in einer OeBA-Zone begründen grundsätzlich Verwaltungsvermögen und sind per 1.1.2016 zum bestehenden Bilanzwert in das Verwaltungsvermögen zu überführen. <b>Begründung:</b> Nach Planungs- und Baugesetz (§ 38) dürfen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten erstellt werden. Das Gebiet soll vom Gemeinwesen, für welches es bestimmt ist, gütlich oder auf dem Weg der Enteignung erworben werden. Andernfalls kann der Eigentümer nach Ablauf einer von ihm angesetzten Frist von 5 Jahren verlangen, dass sein Grundstück einer anderen Zone zugeteilt wird. Bei einer solchen Änderung des Zonenplanes ist für das wegfallende Gebiet angemessener Ersatz zu schaffen.</p> <p>Umzonung von gemeindeeigenem OeBA-Land in eine frei handelbare Kern-, Wohn-, Arbeits-, DL-, Industrie- oder Gewerbezone führt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zonenänderung zu einer Umwidmung in FV. Eine Neubewertung nach den Regeln von HRM2 ist gleichzeitig fällig.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
23	Umgliederung ins Verwaltungsvermögen per 01.01.2016 - beim Übergang von HRM1 zu HRM2	<b>Wie ist das Verwaltungsvermögen abzuschreiben, das per 01.01.2016 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umbilanziert wird?</b>	<p>Das Verwaltungsvermögen (VV) das beim Übergang von HRM1 zu HRM2 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umbilanziert wird, gilt nach den Richtlinien des Kantons als neues (unter HRM2) Verwaltungsvermögen und ist demnach nach den ordentlichen Anlagekategorien über dessen Nutzungsdauern abzuschreiben.</p> <p>Demzufolge ist dieses umbilanzierte VV nicht als altes VV zu betrachten und somit nicht über die Nutzungsdauer von 10 Jahren (Übergangsregelung) oder über eine allfällige Härtefallregelung abzuschreiben.</p>
24	Handhabung von Rückbau- oder Abrisskosten in Bezug auf die Abschreibungsdauer	<b>Wie sollen die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute, die über die Investitionsrechnung laufen (unter Berücksichtigung der Aktivierungsgrenze), in Bezug auf die Abschreibungen behandelt werden?</b>	<p><b>Fall 1:</b> Die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute stehen in einem direkten Zusammenhang mit dem Neubau einer Hochbaute: In diesem Fall werden die Kosten zusammen mit dem Neubau auf eine neue Anlage unter Hochbauten (Anlagekategorie 2) aktiviert und somit auch über die Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben. Der direkte Zusammenhang wird i.d.R. auch darin begründet, dass die Rückbau- oder Abrisskosten im gleichen Verpflichtungskredit wie der Neubau eingeschlossen sind.</p> <p><b>Fall 2:</b> Die Rückbau- oder Abrisskosten stehen im direkten Zusammenhang mit einer maximal 3 Jahre später zu erstellenden Hochbaute: In diesem Fall sind die Kosten ebenfalls auf die Neuanlage unter Hochbauten (Anlagekategorie 2) zu aktivieren und entsprechend abzuschreiben.</p> <p><b>Fall 3:</b> Die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute stehen in keinem direkten Zusammenhang mit einem Neubau (es erfolgt keine Neubaute oder diese betrifft nicht das sanierte alte Objekt): In diesem Fall werden die Kosten dem sanierten alten Grundstück zugewiesen (Wertsteigerung des Grundstückes) und über die Nutzungsdauer von 40 Jahren (Anlagekategorie 1): Grundstücke) abgeschrieben. In der Bilanz ist eine entsprechende Umgliederung vorzunehmen.</p> <p>In allen Fällen ist die Aktivierungsgrenze massgebend.</p>